

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Sportwissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 19. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Begabungen

1. in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften
2. im Handlungsfeld Sport

**§ 2
Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).

- (3) Die Bewerbung kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden;
 3. Begründung von maximal zwei DIN A4 Seiten für die Wahl des Studienganges Sportwissenschaft an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 4. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten oder fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige Praktika);
 5. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studienganges selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder von der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Die Kommission kann abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere im Studiengang lehrende wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu zweiten Prüfern bestellen. ⁴Die endgültige Entscheidung über eine Zulassung oder Ablehnung trifft die Kommission. ⁵Ein Fachschaftvertreter oder eine Fachschaftvertreterin wirkt in der Kommission beratend mit. ⁶Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden. ⁷Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. ⁸Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁹Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten: die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; wird für ein in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall im Eignungsgespräch nachzuweisen.

Die Durchschnittsnote der HZB wird neben den in Nr. 2 genannten Auswahlkriterien mindestens gleichrangig berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Jede von der Kommission anerkannte einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeit wird gem. Anlage 2 Nr. 4 bewertet. ²Maximal können aus diesem Bereich 4 Punkte erreicht werden.
4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 sowie Zusatzpunkte aus Nr. 3. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

¹Wer in der ersten Stufe 74 Punkte und mehr erreicht hat, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

- (4) ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.
- (6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachakademien und Fachschulen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁷Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁸Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:
1. Mathematische Kenntnisse,
 2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen Biologie, Chemie und Physik,
 3. Fähigkeit, sportpraktische Erfahrungen auf sporttheoretische Fragestellungen zu transferieren.

⁹Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. 40%
2. 30%
3. 30%

¹⁰Auf der Grundlage der in Satz 9 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
sehr gut	91 - 100
gut	75 - 90
befriedigend	60 - 74
ausreichend	40 - 59
nicht ausreichend	0 - 39

¹Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt und es ergeht ein Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten erhalten ein Ablehnungsbescheid gem. § 7 Satz 3.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen von der Leitung der Hochschule unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2014/2015. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2013, außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft an der Technischen Universität München

Durch den Studiengang "Sportwissenschaft" an der Technischen Universität München erfolgt eine klare Akzentuierung, die die sportpraktisch/methodischen Veranstaltungen nicht mehr in den Vordergrund stellt. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Studienganges unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen zu Diplom/BA in der Sportwissenschaft. Es soll klar das berufliche sportwissenschaftliche Arbeitsfeld außerhalb des Schuldienstes profiliert und die forschungsmethodische Kompetenz unserer Studierenden gestärkt werden. Die naturwissenschaftlich/theoretischen Aspekte stehen im Vordergrund, die praktische Umsetzung erfolgt beispielhaft. Die Studierenden erlernen durch den weitgehenden Verzicht auf Sportpraxis wesentlich vertiefte Schlüsselqualifikationen (wissenschaftliche Methoden, Diagnostik, Kenntnisse des Bewegungsapparates und ihrer Funktionen), die in verschiedenen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssports nachgefragt werden. Um in den unterschiedlichen Disziplinen der Sportwissenschaft erfolgreich agieren zu können, müssen Studierende daher bereits vor Aufnahme des Studiums die Phänomene des Sports selbst gespürt haben. Aufbauend auf diesen Vorerfahrungen ist das im Studium Erlernte zu reflektieren und einzuordnen. Dies spielt zum Beispiel beim Erstellen von Trainingsplänen oder bei der Beurteilung sportpsychologischer Methoden eine herausragende Rolle. Da im Studiengang selbst Sport nicht in der Intensität betrieben wird, wie dies in klassischen Sportstudiengängen der Fall ist, die aus diesem Grund eine Sparteignungsprüfung voraussetzen, soll im Rahmen des beschriebenen Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt werden, ob die notwendigen Voraussetzungen für diesen Studiengang und sein spezifisches Profil erfüllt sind. Als Absolventen und Absolventinnen sind die Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen unmittelbar in Feldern tätig, die sich auf die Gesundheit Dritter auswirken; sei es intervenierend mit direktem Kontakt oder institutionell.

Der zentrale Auftrag der Sportwissenschaft besteht darin, wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf Bewegung, Leistung, Motivation, Haltung, Wertvorstellungen, Anpassungsvorgänge von Menschen zu schaffen und zu verbreiten. Als interdisziplinäre Querschnittswissenschaft umfasst die Sportwissenschaft Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Biomechanik, Anatomie, Physiologie, Biochemie, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Kommunikationswissenschaft sowie die Ökonomie und das Management. (Sehr) gute Kenntnisse der Mathematik sind die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten und das Verständnis wirtschaftlicher Betrachtungsweisen des Gesundheitssystems. Im Studiengang werden von einem hohen mathematischen Niveau ausgehend forschungsrelevante und wirtschaftliche Themen erarbeitet. Es ist anzunehmen, dass fehlende mathematische Kenntnisse das Erreichen der Lernziele verhindern. (Sehr) gute naturwissenschaftliche Kenntnisse in mindestens einer Naturwissenschaft sind notwendig, um bei der ganzheitlichen Betrachtung der Anpassungsprozesse des menschlichen Körpers auf ein adäquates Grundverständnis zurückgreifen zu können. In zumindest einer ihrer Teilbereiche muss ein (sehr) gutes Vorwissen vorhanden sein, in das das Erlernte eingeordnet werden kann. Nachgewiesene Englischkenntnisse sind vorauszusetzen, da der Studiengang zum Zwecke der Internationalität bilingual angeboten wird.

Schwerpunkte des Studienganges sind u.a. die interdisziplinäre Erforschung von Bewegung; die wissenschaftliche Beurteilung von Bewegung mit Blick auf die Diagnostik und Optimierung von Bewegungsabläufen im Leistungssport; die Umsetzung der Erkenntnisse der Bewegungs- und Gesundheitsforschung in Trainingsprogrammen für Leistungs- und Gesundheitssport.

Ziel des Studienganges ist die optimale Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen im Feld der Sportwissenschaft, die die Absolventen und Absolventinnen attraktiv für den Arbeitsmarkt machen.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{opt} - N) / (N_{opt} - N_{best}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{opt} = 6$, $N_{best} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

4. Zusatzpunkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Leistungen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können jedoch nur 4 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Berufsausbildung bzw. berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die Kommission.

Tätigkeit in den letzten 3 Jahren (vor dem Zeitpunkt der Bewerbung)	Dauer				
	Vollzeit (>35h/Woche)			Teilzeit	
	1-5 Monate	6-12 Monate	> 1 Jahr	> 1 Jahr	> 3 Jahre
Ausbildung/Hauptberuf	0	3	4	2	3
Nebentätigkeit	0	0	0	2	3
Praktikum	1	2	3	2	3
Fortbildung	1	2	3	2	3
Ehrenamt	1	2	3	2	3

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Mai 2014, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (E 4-H2411.5.1.TUM/12/16) vom 13.05.2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. Mai 2014.

München, den 19. Mai 2014

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 2014.